

Beschlussempfehlung

des Sozialpolitischen Ausschusses *)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/1105 –

Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Peter Schmitz

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 23. Mai 2007 (Plenarprotokoll 15/24, S. 1359) ist der Gesetzentwurf an den Sozialpolitischen Ausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Sozialpolitische Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 12. Juni 2007, in seiner 14. Sitzung am 21. August 2007 und in seiner 15. Sitzung am 13. September 2007 beraten.

In seiner 14. Sitzung am 21. August 2007 hat der Sozialpolitische Ausschuss ein Anhörverfahren durchgeführt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 20. September 2007 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs“ die Worte „sowie in Gewahrsamseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Gefangenen“ durch die Worte „in Gewahrsam genommenen Personen“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird das Wort „Hafträumen“ durch die Worte „Haft- oder Unterbringungsräumen“ und das Wort „Haftraum“ durch die Worte „Haft- oder Unterbringungsraum“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann in Einrichtungen, die der gemeinschaftlichen Unterbringung von Migrantinnen und Migranten dienen, das Rauchen in entsprechend gekennzeichneten Räumen sowie in Unterbringungsräumen erlaubt werden. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

*) Der Rechtsausschuss hat aus redaktionellen Gründen in Nummer 1 Buchstabe a den Doppelbuchstaben cc angefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Rauchfreie Heime der Altenhilfe, Pflegeheime und Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“
- b) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Behindertenhilfe“ gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Weiterhin kann das Rauchen in gesondert ausgewiesenen Räumen erlaubt werden, soweit andernfalls der betreuende Auftrag der Einrichtung gefährdet ist oder aus Gründen des Brandschutzes den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den privat genutzten Räumlichkeiten nicht gestattet ist.“

3. In § 13 wird als Datum des Inkrafttretens „1. November 2007“ eingefügt.

Friederike Ebli
Vorsitzende